

Erbrecht Vorlesung 5

Erbrecht

Vorlesung 5 Gewillkürte Erbfolge

Erbrecht Vorlesung 5

Der Widerruf der Verfügung

Fall: E hatte 2000 ein notarielles Testament errichtet, in dem er die Kirche zum Erben eingesetzt hat. Dies reute ihn bei Wahl des Südamerikaners Bergoglio, woraufhin er durch eigenhändige Verfügung den 1. FC Köln zum Erben bestimmt. Als der FC auch 2015 nur ein Unentschieden gegen Bayer 04 schafft, zerreit er dieses Testament in vier Stcke und erliegt Sekunden spter einem Herzinfarkt.

Eine testamentarische Verfgung ist im Grundsatz **jederzeit frei** widerruflich, § 2253 BGB. Grnde bedarf es nicht.

Da der Widerruf selbst Verfgung von Todes wegen ist, muss die **Testierfhigkeit** beim Widerruf gegeben sein.

Erfolgen kann der Widerruf durch

- Widerrufstestament, § 2254 BGB (Ich widerrufe meine Verfgungen vom ***)
- Sptere, inhaltlich widersprechende Verfgung, § 2258 BGB
- Rcknahme aus der gerichtlichen Verwahrung, § 2256 BGB
- Vernichtung der Urkunde in nderungsabsicht, § 2255 BGB. Da die Vernichtung gerade keine Unterschrift voraussetzt, ist die Ermittlung des Vernichtungswillens nicht selten schwierig. Geht das Testament nur verloren, wird es versehentlich vernichtet oder hnliches, bleibt es wirksam!
=> Schwierig ist der Nachweises des Inhalts.....

Erbrecht Vorlesung 5

Der Widerruf der Verfügung

Wird ein **Widerruf einer Verfügung widerrufen**, stellt auch dies einen Testamentswiderruf dar. Problematisch ist dabei, was Konsequenz des Widerrufs des Widerrufs ist.

§ 2257 BGB bestimmt dazu, dass im Zweifel dann das ursprüngliche Testament wieder gelten soll, dasjenige also, das durch den zwischenzeitlichen Widerruf seiner Wirkungen beraubt war. Dies gilt sowohl beim Widerruf durch bloßes Widerrufstestament wie auch bei Unwirksamkeit eines früheren durch ein zeitlich späteres, wenn dieses spätere wieder aufgehoben wird.

Der Vernichtungswiderruf und die Rücknahme aus der Verwahrung können aber nicht widerrufen werden.

Es handelt sich bei § 2257 allerdings um eine Auslegungsregel, ergibt sich aus den Umständen ein anderer Wille ist dieser vorrangig.

Falllösung: Im Grundsatz hat das Zerreißen des ersten Widerruftestamentes das Wiederaufleben des Testamentes zu Gunsten der Kirche zur Folge. Ist E aber in der Zwischenzeit ausgetreten und hat sich auch sonst von der Kirche abgewandt, kann auch der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge in Betracht kommen.

Erbrecht Vorlesung 5

Der Widerruf eines gemeinschaftlichen Testamentes

Beim gemeinschaftlichen Testament ist aufgrund des besonderen Charakters der darin möglichen Verfügungen auch für einen Widerruf zu differenzieren:

Nur in der Form des gemeinschaftlichen Testamentes getroffene, nicht der besonderen Wechselbezüglichkeit zuzuordnende Verfügungen können in gleicher Weise widerrufen werden wie jede **einseitige Verfügung** von Todes wegen, da das gemeinschaftliche Testament insoweit nur eine besondere Errichtungsform einer letztlich einseitigen Verfügung ist.

Wechselbezügliche Verfügungen hingegen, können

- zu **Lebzeiten** des anderen Partners frei widerrufen werden, allerdings nur in der besonderen Form, die das Gesetz für den Rücktritt von einem Erbvertrag vorgesehen hat, §§ 2271, 2296 BGB.
- nach dem Tode des erstversterbenden Partners ist ein Widerruf grundsätzlich nicht mehr möglich, da die Wechselbezüglichkeit die Bindung des Partners zur Folge hat.

Allerdings hat der Längstlebende die Möglichkeit, durch **Ausschlagung** der Zuwendung die eigene Testierfreiheit wiederzugewinnen.

Unbenommen bleibt die Aufhebbarkeit bei Verfehlungen (2294) und Pflichtteilsentziehungsgründen (2336).

Erbrecht Vorlesung 5

Der Widerruf eines Erbvertrages

Der einseitige Widerruf von nur anlässlich der Errichtung eines Erbvertrages errichteter rein testamentarischer Verfügungen richtet sich nach allgemeinen Regeln.

Ansonsten sind vertragliche Verfügungen im Grundsatz nicht widerruflich. Dies ist nur möglich in dem Rahmen, in dem auch sonst vertragliche Regelungen aufgehoben werden können, namentlich also durch

- gemeinsame Aufhebung
- etwa vorbehaltene Rücktritts- oder Änderungsbefugnisse.
- bei schweren Verfehlungen des Bedachten, § 2294 BGB
- Aufhebung von Gegenverpflichtungen

Exkurs: Leistungsstörung im Erbvertrag

Erbverträge sind nicht selten auch Gegenstand umfassenderer Verpflichtungen zwischen den Beteiligten, bspw. im Rahmen eines sogenannten „Pflegeaktes“.

Der Erbvertrag wird aber auch durch eine solche Verbindung nicht zu einem schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag! Die Regelungen zum gegenseitigen Vertrag, insbesondere also auch zum Leistungsstörungsrecht sind nicht anwendbar!

Leistungspflichtverletzungen des Vertragspartners können deshalb nur die Anfechtung oder den Rücktritt vom Erbvertrag begründen, niemals aber andere Leistungsstörungsrechte.